

# Jugendordnung des Spielverein Millingen 1928 e.V.



## Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## Präambel

- a. Die Vereinsjugend des Spielverein Millingen 1928 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:
- b. Die Vereinsjugend, ihre Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport durch. Zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt wurde ein Schutzkonzept erstellt. Bei einem Vorfall von sexualisierter oder interpersoneller Gewalt gibt es im SV Millingen eine Ansprechperson, deren Kontaktdaten auf der Homepage des SV Millingen unter „Vorstand“ veröffentlicht sind. Alle Amtsträger und Mitarbeiter sind verpflichtet, alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und den Ehrenkodex zu unterzeichnen.
- c. Die Vereinsjugend tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- d. Die Vereinsjugend ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- e. Die Vereinsjugend wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- f. Die Vereinsjugend fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

- a. Mitglieder der Vereinsjugend des Spielverein Millingen 1928 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Jugendbereichs.
- b. Die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung sind die Vorstandsmitglieder der Jugend aus der vergangenen Wahlperiode.

- c. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 2 Aufgaben**

### **Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:**

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f. Pflege der internationalen Verständigung
- g. Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a. der Vereinsjugendtag
- b. der Vereinsjugendausschuss
- c. die Jugendtage der Fachabteilungen
- d. die Fachjugendausschüsse

## **§ 4 Vereinsjugendtag**

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Vereinsjugend.
2. Sie bestehen aus den 14-18 Jahre alten Jugendlichen aller Abteilungen sowie allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag sollte jeweils im dritten Quartal des Jahres stattfinden. Er wird vom Vereinsjugendwart mindestens zwei Wochen durch Aushang an den für Vereinsmitteilungen üblichen Stellen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend ihn schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Nach Eingang des Antrags muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
5. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
6. Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme, zur Abstimmung und zur Wahl keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Vereinsbeitritt in den SV Millingen wurde gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen.
7. Die Jugendlichen und alle gewählten und berufenen Mitarbeiter haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses

- c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e. Wahl des Vereinsjugendausschusses
- f. Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen**

Die Jugendtage der Fachabteilungen werden nach den jeweiligen Ordnungen der Fachabteilungen einberufen. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des SV Millingen.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

### **Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:**

- a. dem Vereinsjugendwart als Leiter der Vereinsjugend und dessen Vertreter im Vorstand des SV Millingen
  - b. seinem Stellvertreter
  - c. zwei Beisitzern
  - d. zwei Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 18 Jahre alt sein müssen
  - e. den Jugendwarten der einzelnen Abteilungen
1. Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
  2. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
  3. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
  4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
  5. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
  6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses muss der Vereinsjugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einberufen.
  7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
  8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Stand nach den Änderungen vom 15.01.1991, 26.02.1996 und \_\_\_\_\_